Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplans „Bachgängel, Teilgebiet Nord“
im Stadtbezirk Nr. 5
vom 18. Februar 2016

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.02.2016 die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ im Stadtbezirk Nr. 5 vom 24. März 2015 beschlossen.

§ 1
Verlängerungszeitraum

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ im Stadtbezirk Nr. 5 vom 24. März 2015 wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt spätestens am 27.03.2018 außer Kraft. Eine etwaige nochmalige Verlängerung gem. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt davon unberührt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ im Stadtbezirk Nr. 5 vom 24. März 2015 ergibt sich aus dem Lageplan, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.02.2016
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister